

Kulturbearatsatzung

ENTWURF

Aufgrund der §§ 5 und 8c Abs. 3 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung am **XX.XX.2026** die folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Satzung über den Kulturbearat

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Aufgaben und Ziele des Kulturbearats

(1) Zur Förderung der Kultur wird in der Landeshauptstadt Wiesbaden ein Kulturbearat gebildet. Zielsetzung ist es, zu einer Stärkung des kulturellen Lebens beizutragen und ein Miteinander der vielfältigen kulturellen Aktivitäten in der Stadt zu fördern. Zugleich soll die Arbeit des Kulturbearats das Bewusstsein fördern, dass die Kultur ein wichtiger Faktor urbaner Lebensqualität ist und auch einen positiven Beitrag zur Außendarstellung der Stadt leistet.

(2) Der Kulturbearat berät und unterstützt als unabhängiges Gremium den für Kulturangelegenheiten zuständigen Ausschuss. Er hat die Aufgabe, zu den ihm vom Magistrat und Stadtverordnetenversammlung vorgelegten Vorhaben aus fachlicher Sicht Stellung zu nehmen. Der Kulturbearat kann darüber hinaus auch eigene Initiativen zu kulturpolitischen Fragen ergreifen.

(3) Beschlussempfehlungen des Kulturbearats für den Ausschuss, der für Kulturangelegenheiten zuständig ist, werden dort von dem/der Ausschussvorsitzenden eingebracht, soweit die formalen Vorgaben erfüllt sind. Ausgenommen hiervon sind Personalangelegenheiten.

§ 2

Zusammensetzung des Kulturbearats, Benennung

(1) Der Kulturbearat besteht aus 25 Mitgliedern.

a) 13 Mitglieder werden nach Maßgabe des § 6 direkt gewählt.

b) Von den folgenden 7 Institutionen wird jeweils ein Mitglied entsandt:

- Hessisches Staatstheater Wiesbaden
- Volkshochschule Wiesbaden e.V.
- Museum Wiesbaden - Hessisches Landesmuseum für Kunst und Natur
- Industrie- und Handelskammer Wiesbaden
- Friedrich-Wilhelm-Murnau-Stiftung
- Stadtmuseum am Markt (SAM)
- Hochschule RheinMain.

c) 5 Mitglieder werden durch die Fraktionen nach Fraktionsstärkeverhältnis in der

Stadtverordnetenversammlung benannt. Die Mitglieder des Kulturbirates können sich nicht vertreten lassen.

(2) Die Mitglieder wählen aus den Reihen der in § 2 Abs. 1 a) und b) genannten Personen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie aus den Reihen der von den Fraktionen benannten Personen eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Aktive oder beurlaubte Beschäftigte/Beamtinnen und Beamte der Landeshauptstadt Wiesbaden und ihr gegenüber weisungsgebundenen Einrichtungen können nicht für den Vorsitz oder die Vertretung gewählt werden.

(3) Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ende der Wahlzeit aus, rückt ein Mitglied aus der jeweiligen Gruppe für den Rest der Wahlzeit nach.

Ist der Wahlvorschlag erschöpft oder wird für eine Sparte kein Wahlvorschlag eingereicht, rückt das Mitglied mit der höchsten Stimmenzahl der unabhängigen Sparte nach. Scheidet ein benanntes Mitglied aus, muss dies von den Vorschlagsberechtigten mit Angabe des neuen Mitglieds dem für Kulturangelegenheiten zuständigen Magistratsmitglied schriftlich angezeigt werden. Die Stadtverordnetenversammlung wird darüber nachrichtlich in Kenntnis gesetzt.

(4) Das für Kulturangelegenheiten zuständige Magistratsmitglied, der oder die Vorsitzende des für Kultur zuständigen Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung sowie die Kulturverwaltung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

II. Wahl nach § 2 Abs. 1 a

§ 3 Fristen der Wahl

(1) Die Wahlzeit beträgt 4 Jahre. Die Wahlzeit beginnt jeweils am 1. September.

(2) Die Wahl findet vor Ablauf der Wahlzeit des amtierenden Kulturbirats statt. Die Mitglieder des bisherigen Kulturbirats bleiben bis zum Beginn der Wahlzeit des neuen Kulturbirats im Amt.

(3) Als Wahltag bestimmt die Wahlleiterin oder Wahlleiter rechtzeitig einen Tag vor Ablauf der Wahlzeit. Wahltag ist der Tag, an dem spätestens bis 16 Uhr die virtuelle Stimmabgabe abgeschlossen sein muss.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht den Wahltag spätestens am 79. Tag vor dem Wahltag bekannt.

§ 4 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind die Wahlleiterin / der Wahlleiter und der Wahlausschuss für die Landeshauptstadt Wiesbaden.

(2) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter und die Stellvertreterin / der Stellvertreter werden von der / dem für den Kulturbereich zuständigen Dezernentin / Dezernen bestimmt.

(3) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin / dem Wahlleiter als Vorsitzende / Vorsitzendem und 2 Besitzerinnen oder Besitzern, die die Wahlleiterin oder der Wahlleiter beruft.

§ 5 Wählerverzeichnis

Die Wahlberechtigten werden in ein Wählerverzeichnis eingetragen, das Wählerverzeichnis wird nicht ausgelegt und nicht fortgeschrieben. Der Stichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses ist der 28. Tag vor dem Wahltag.

§ 6 Grundsätze der Wahl

(1) Die 13 nach § 6 zu wählenden Mitglieder des Kulturbirats werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Dabei gelten die für die Wahl Stadtverordnetenversammlung maßgeblichen Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und der Kommunalwahlordnung (KWO) sinngemäß, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Wahlberechtigt sind alle Wiesbadener Einwohnerinnen und Einwohner, die am Stichtag die Aufstellung des Wählerverzeichnisses mit Hauptwohnung in Wiesbaden gemeldet sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach Abs. 2. Weiterhin wählbar sind Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und angeben aktiv im Wiesbadener Kulturleben tätig zu sein; letzteres ist bei der Bewerbung glaubhaft zu machen.

(4) Die §§ 31, 32 Abs. 2, 33 und 37 der Hessischen Gemeindeordnung gelten entsprechend.

(5) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl als reine Persönlichkeitswahl durchgeführt. Jede/r Wahlberechtigte hat 13 Stimmen; die Stimmenhäufung ist unzulässig. Die Sitze werden in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl auf die Sparten verteilt. Über die Zuteilung eines Sitzes bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin / dem Wahlleiter zu ziehende Los.

(6) Die Bewerberinnen und Bewerber der folgenden Sparten erhalten jeweils einen Sitz:

- Film, Fotografie und elektronische Medien
- Musik
- Darstellende Kunst
- Bildende Kunst
- Kulturelles Erbe, Stadtgeschichte und Brauchtum
- Literatur

- Soziokultur

Die sechs restlichen Sitze gehen an spartenunabhängige Kandidatinnen und Kandidaten.

(7) Die Wahl wird als internetbasierte Online-Wahl (elektronische Wahl) durchgeführt. Der/die Wahlleiter/in kann entscheiden, die Wahl nach den bis zur Einführung der Online-Wahl geltenden Vorschriften der Kulturbiratsordnung als Briefwahl durchzuführen, falls eine Online-Wahl wegen erheblicher technischer und / oder organisatorischer Schwierigkeiten nicht oder nicht fristgerecht durchführbar ist.

(8) Wahlberechtigte, die an der Wahl teilnehmen möchten, müssen bis spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Wahlamt, schriftlich oder per Mail, nicht telefonisch, einen Antrag auf Zusendung der Zugangsdaten für die Online-Wahl stellen.

**§ 7
Wahlvorschläge**

(1) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter fordert spätestens am 79. Tag vor dem Wahltag dazu auf, sich für die Wahl zum Kulturbirat zu bewerben. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen mit Vor- und Nachnamen, Anschrift, Geburtsdatum und Spartenzugehörigkeit benannt sein und ihrer Bewerbung zustimmen. Bewerberinnen und Bewerber, die keine Spartenzugehörigkeit angeben, kandidieren als spartenunabhängige Kandidatinnen oder Kandidaten. Die Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird mit der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 4 „Bekanntmachung des Wahltages“ verbunden.

(2) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter prüft die eingereichten Bewerbungen darauf, ob sie den maßgeblichen Bestimmungen genügen, und lässt ordnungsgemäß Bewerbungen zur Wahl zu. Stellt sie / er Mängel fest, fordert sie / er die Bewerberin / den Bewerber unverzüglich auf, den Mangel zu beseitigen. Der Mangel muss spätestens 12 Tage vor der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 3 behoben sein, ansonsten wird die Bewerbung nicht zugelassen.

(3) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter macht die zugelassenen Bewerbungen spätestens am 48. Tag vor dem Wahltag öffentlich bekannt. Bewerbungen können nur bis spätestens 12 Tage vor der öffentlichen Bekanntmachung geändert oder zurückgenommen werden. Die Namen aller Bewerberinnen und Bewerber werden in der Bekanntmachung und auf dem Stimmzettel alphabetisch unter Nennung der jeweiligen Sparte aufgeführt.

(4) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter macht spätestens am 30. Tag vor dem Wahltag die Wahlgrundsätze, das Wahlverfahren sowie Zeit und Ort der öffentlichen Stimmenauszählung bekannt.

**§ 8
Stimmabgabe, ungültige Stimmen**

(1) Das Wahlportal ermöglicht der wahlberechtigten Person die Stimmabgabe mittels Aufrufs eines elektronischen Stimmzettels.

- (2) Die Authentifizierung der wahlberechtigten Person erfolgt durch das Einloggen im Wahlportal mit individuellen Zugangsdaten, über welches die wählende Person per sicherem Link zur Überprüfung der Wahlberechtigung an das digitale Wählerverzeichnis weitergeleitet wird.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form, was durch die wahlberechtigte Person elektronisch zu bestätigen ist. Die zu wählende Person muss eindeutig als gewählt gekennzeichnet werden.
- (4) Die elektronischen Stimmzettel sind entsprechend den in den Wahlunterlagen und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der endgültigen Stimmabgabe ist erst nach einer Bestätigung der vorgenommenen Eintragungen im Stimmzettel durch die Wählerin oder den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wählerin oder den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (5) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerin oder des Wählers in dem von ihr/ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkt Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden; ausgenommen ist die für eine logische Sekunde während des Wahlvorganges erforderliche kurzfristige Protokollierung und Zwischenspeicherung.
- (6) Eine Stimmabgabe auf von der Stadt kostenlos bereitgestellten digitalen Endgeräten ist während der regulären Öffnungszeiten im Wahlamt oder an einem anderen von der Wahlleitung ausgewiesenen Ort möglich.
- (7) Durch technische Voreinstellungen wird festgelegt, dass ein Stimmzettel ungültig ist, wenn mehr Stimmen als zulässig vergeben werden, der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist oder das Auswahlfeld „ungültig wählen“ markiert wurde. Ein Stimmzettel ist darüber hinaus ungültig, wenn sich der Wille der wählenden Person nicht zweifelsfrei ergibt oder der Stimmzettel Zusätze oder Vorbehalte enthält.
- (8) In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss, ob eine Stimmabgabe vorliegt und ob die Stimmabgabe gültig ist.

§ 9 Stimmenauszählung, Benachrichtigung

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der elektronischen Wahl gemäß § 3 Abs. 3, jedoch spätestens einen Tag nach Ende des Wahlzeitraums veranlasst der/die Wahlleiter/in die computerbasierte Auszählung der abgegebenen Stimmen, deren Ergebnis in einem von

ihm/ihr zu unterschreibenden Ausdruck (Stimmergebnis) dokumentiert wird. Auf der Grundlage des Stimmergebnisses wird das Wahlergebnis von dem/der Wahlleiter/in ermittelt und schriftlich festgestellt. Die Auszählung ist öffentlich.

- (2) Der Wahlausschuss stellt spätestens 9 Tage nach der Stimmenauszählung fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Bewerber/innen abgegeben und welche Bewerber/innen gewählt worden sind.

§ 10 Nachrücken

(1) Wenn ein Mitglied des Kulturbearates ausscheidet so rückt die / der nächste noch berufene Bewerberin / Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl der jeweiligen Sparte für den Rest der Wahlzeit nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin / dem Wahlleiter zu ziehende Los.

(2) Beteiligt sich ein Mitglied an der Arbeit des Kulturbearates und seiner Arbeitskreise zum wiederholten Mal unentschuldigt nicht, kann die Wahlleiterin / der Wahlleiter feststellen, dass das Mitglied aus dem Kulturbearat ausscheidet. Dies ist dem Mitglied mindestens 7 Tage vor der Feststellung schriftlich anzukündigen. Abs. 1 gilt dann entsprechend.

§ 11 Einspruch, Widerspruch

§ 26 KWG (Kommunalwahlgesetz) gilt mit der Maßgabe, dass über die Gültigkeit der Wahl und über Einsprüche der neu gewählte Kulturbearat i. d. R. in seiner konstituierenden Sitzung beschließt. Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel möglich.

III. Arbeit des Kulturbearates

§ 12 Zuständigkeit des Kulturbearats

(1) Der Kulturbearat ist zu beteiligen bei:

- allen Vorgängen mit besonderer Relevanz für das kulturelle Leben in der Stadt
- der Erarbeitung, Evaluierung und Fortschreibung des Kulturentwicklungsplans

Des Weiteren sind ihm die Planzahlen der Kulturverwaltung für den städtischen Haushalt zur Kenntnis zu geben. Explizit ausgenommen ist die Befassung des Kulturbearates mit Personalangelegenheiten.

(2) Der Magistrat hat den Kulturbearat über alle kulturell und kulturpolitisch zu treffenden Maßnahmen und Vorhaben so rechtzeitig zu unterrichten, wie es zur Erledigung seiner Aufgaben gem. § 1 Abs. 2 erforderlich ist.

(3) Der Kulturbearat kann seine Angelegenheiten öffentlich vertreten.

§ 13 Geschäftsgang

(1) Der Beirat tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Er tagt in jedem Kalendervierteljahr mindestens einmal, soweit nichts anderes bestimmt wird.

(2) Die Vorsitzende / der Vorsitzende beruft den Kulturbirat unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich ein. Eine Einladung in elektronischer Form ist zulässig. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen; in einigen Fällen kann der/die Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen. Die Sitzungstermine für das laufende Jahr sollen zu Beginn des Jahres festgelegt werden. Zeit, Ort und Tagesordnung werden öffentlich bekannt gemacht. Zur konstituierenden Sitzung lädt der/die Stadtverordnetenvorsteher/in ein.

(3) Der Kulturbirat ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt wird.

(4) Der Kulturbirat kann seine inneren Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 14 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht

Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend.

§ 15 Sitzungen des Kulturbirats

(1) An den Sitzungen – auch an den nicht öffentlichen Teilen – können ohne Stimmrecht teilnehmen:

- a. die Magistratsmitglieder,
- b. die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Ausländerbeirates, des Seniorenbeirates und des Jugendparlamentes,
- c. weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, soweit deren Aufgaben den Beratungsgegenstand betreffen,
- d. nicht der Verwaltung angehörende Fachleute und Beraterinnen und Berater auf Einladung der Geschäftsstelle,

e. als Zuhörer/innen auch die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der Fraktionsgeschäftsstellen.

(2) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Geschäftsstelle erstellt wird. Diese ist dem Magistrat zu dessen nächster Sitzung und dem für Kulturangelegenheiten zuständigen Ausschuss zur Kenntnis weiter zu leiten.

(3) Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

- a. Ort und Tag der Sitzung
- b. die Namen der Sitzungsleitung und der anwesenden Beiratsmitglieder,
- c. die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge,
- d. die gefassten Beschlüsse.

§ 16 Rechtsstellung der Mitglieder des Kulturbearats

(1) Die Mitglieder des Kulturbearats üben ihre Tätigkeit uneigennützig und gewissenhaft aus. Sie erfüllen ihre Aufgabe fachbezogen und sind unabhängig.

(2) Die Mitglieder des Kulturbearats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß den Regelungen der Entschädigungssatzung.

(3) Die Mitglieder des Kulturbearats sind zur Verschwiegenheit über die im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten und über die internen Beratungen nach Maßgabe der Regelung des § 24 Hessische Gemeindeordnung verpflichtet.

§ 17 Geschäftsstelle

Zur Unterstützung der Arbeit des Kulturbearats wird eine Geschäftsstelle im Geschäftsbereich des für Kulturangelegenheiten zuständigen Magistratsmitgliedes eingerichtet.

IV. Schlussvorschriften

§ 18 Sonstige Regelungen

Soweit in dieser Satzung oder in der Geschäftsordnung des Kulturbearats nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden sinngemäß.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kulturbearatsordnung vom 16. Dezember 2021 außer Kraft.